

Schweriner Sportclub – Breitensport e.V.
Ratzeburger Str.44
19057 Schwerin
Tel. 0385 4807847
E-Mail: ssc@ssc-breitensport.de



Kinderschutzkonzept

Stand: 08/2024

1. Präambel

Der Schweriner SC Breitensport e.V. (SSC-B) unterstützt die gesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gewalt und sexuellem Missbrauch in jeder Form zu schützen. Wir wollen unsere Kinder und Jugendlichen stärken. Die Thematisierung von Gewalt und vor allem von sexualisierter Gewalt im Sport darf kein Tabu mehr sein. Wir halten eine zu jeder Zeit offene und transparente Kommunikation innerhalb des Vereins und unserer Mitglieder für zwingend notwendig.

Wir wollen für unsere jungen Mitglieder eine Umgebung schaffen, in der sie sich wohl fühlen, geschützt vor Gewalt jeglicher Art und Weise ihren Sport ausüben können und ihre Persönlichkeit altersgerecht entwickeln können.

Wir werden alle unsere Mitglieder zu dem Thema „Kinderschutz im Sport“ sensibilisieren, informieren, beraten und unterstützen und werden gem. der Selbstverpflichtung des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) wie folgt handeln:

"Der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen verpflichten sich auf dieser Grundlage, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich ...

- für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten gerade von Kindern und Jugendlichen zu sorgen.
- die Leitungsebene in Verbänden und Vereinen zu sensibilisieren und sie in der Entwicklung eines kompetenten Umgangs mit Hinweisen und Beschwerden zu sexualisierter Gewalt in all ihren Ausprägungen zu unterstützen.
- bei der Auswahl von Mitarbeiter/innen, wie z. B. Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen oder Jugendleiter/innen, diese durch eine aktive Auseinandersetzung mit den Inhalten eines Ehrenkodexes oder einer Verhaltensrichtlinie für das Thema zu sensibilisieren und so ihre Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen durch sexualisierte Gewalt zu erhöhen. Die Unterschrift unter einen Ehrenkodex oder eine Verhaltensrichtlinie soll auch als deutliches Warnsignal an potenzielle Täter und Täterinnen dienen.
- eine Vertrauensperson als Ansprechpartner/in zu benennen, die interne Verfahren aufbaut und Kontakt zu den zuständigen externen Beratungsstellen vermittelt und unterhält, oder ein entsprechendes Beschwerdemanagement (Clearingstelle) einzurichten.
- Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zur Verfügung zu stellen.
- Satzung und Ordnungen zu prüfen und sich darin gegen jede Form sexualisierter Gewalt auszusprechen.
- die Inhalte der Selbstverpflichtung in die eigenen Strukturen hineinzutragen und kontinuierlich über die eigenen Aktivitäten zu informieren.
- auf die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen aufmerksam zu machen."

2. Ziele

Das vorliegende Konzept, welches einer ständigen Fortschreibung unterliegt, soll zum einen den tätigen Trainer*innen und Übungsleiter*innen eine konkrete Handlungsanweisung sein, sowie allen Mitgliedern eine Handlungsempfehlung und Hilfestellung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sein. Das Konzept soll den Trainer*innen und Betreuer*innen Sicherheit im Umgang mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen geben. Es soll aber auch den Kindern und Jugendlichen und deren Eltern als Grundlage für die Kommunikation mit den Trainer*innen und Betreuer*innen dienen.

Dies dient letztendlich der Schaffung einer Vereinsatmosphäre der Aufmerksamkeit, die dazu beitragen soll, dass potentielle Täter im Verein keine Chancen der Einwirkung haben.

Was wollen wir konkret für unsere Kinder und Jugendlichen erreichen?

- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Kinder und Jugendliche sollen sich ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen anvertrauen können
- Festlegung von Ansprechpartner*innen
- Qualifikation und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendliche für alle im Verein tätigen Personen

3. Prävention

3.1 Verankerung im Verein

Wichtiger Bestandteil ist, dass der Kinderschutz auch nach außen als Aufgabe der Vereinsarbeit wahrgenommen wird:

„Der Verein und die einzelnen Abteilungen verurteilen jegliche Art von Gewalt, sei sie von körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art. Sie setzen sich als Förderer des Kinder- und Jugendsportes und damit einhergehenden Verantwortung für eine konsequente Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes ein.“

3.2 Ansprechpartner

Für den SSC-B werden zwei Beauftragte für ein Kinderschutz-Team berufen.

Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Vermittlung und Erweiterung von Wissen für die im Verein tätigen Personen durch eigene oder externe Angebote
- Vertrauensvolle Ansprechpartner für alle Mitglieder (Kinder, Eltern, Trainer*innen, Betreuer*innen)

- Vernetzung mit externen Organisationen
- Öffentliche Kommunikation der Präventionsmaßnahmen
- Organisation und Durchführung von Präventionsmaßnahmen
- Umsetzung eigener oder empfohlener Auswahlkriterien und Kontrollmechanismen für alle im Umgang mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen

Kinderschutzbeauftragte des SSC-B:

Anika Wilck

Telefon: 0176 56628378

E-Mail: anika.wilck0202@gmail.com

Kati Zahnw

Telefon: 0174 9422705

E-Mail: katzahnw@aol.com

3.3 Aus- und Fortbildung

Das Thema Kinder- und Jugendschutz soll bei jeglichen Sitzungen des Vorstandes mit den im Umgang mit Kindern und Jugendlichen tätigen Personen thematisiert werden. Es sollen regelmäßig Fortbildungen für die Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen angeboten und durchgeführt werden.

3.4 Stärkung der Kinder und Jugendliche

Zur Stärkung unserer Kinder und Jugendlichen werden regelmäßig Maßnahmen zur Aufklärung und zum Austausch über Kinderrechte durchgeführt. Wir werden sie über die Regeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander sensibilisieren (Anlage 1).

Es werden regelmäßig Präventionsmaßnahmen angeboten und durchgeführt.

3.5 Transparenz

Der SSC-B verfügt über eine transparente und klare Organisationsstruktur. Kinder, Jugendliche und Eltern werden in die Aktivitäten einbezogen und informiert.

3.6 Verpflichtungen der beim SSC-B Tätigen

3.6.1 Ehrenkodex

Alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen des SSC-B erkennen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit den Ehrenkodex des DOSB (Anlage 2) an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

3.6.2 Verhaltensregeln

Alle Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen verpflichten sich zur Einhaltung der "Regeln für Trainer*innen und Betreuer*innen im Umgang mit Schutzbefohlenen" (Anlage 3) und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

3.6.3 Führungszeugnis

Alle Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen haben in regelmäßigen Abständen (grds. alle 2 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Verein unterstützt die Beantragung des Zeugnisses mit der Bestätigung der Tätigkeit, wodurch dieses Zeugnis kostenfrei oder ermäßigt ist.

3.6.4 Aufbewahrung von Führungszeugnis, Anerkennung Ehrenkodex und Verhaltensregeln

Die Aufbewahrung des Führungszeugnisses oder einer Kopie des Führungszeugnisses, der Bestätigung der Anerkennung des Ehrenkodexes und der Bestätigung der Verpflichtung zur Einhaltung der "Regeln für Trainer*innen und Betreuer*innen im Umgang mit Schutzbefohlenen" erfolgt in der Geschäftsstelle des Gesamtvereines, während der Dauer der Tätigkeit und für die Dauer von 2 Jahren nach Beendigung der Tätigkeit entsprechend der Datenschutzregeln.

4. Intervention

4.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt jeder Art oder Äußerungen eines Verdachtes bedürfen einer gewissenhaften Prüfung, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Dabei ist ein sensibler Umgang mit den Betroffenen Grundvoraussetzung angemessenen Handelns.

Betroffene Kinder und Jugendliche und/oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, sollen sich vertrauensvoll an die benannten Ansprechpartner wenden.

Dabei gelten folgende Regeln:

- Opfern und/oder Zeugen ein Gefühl der Sicherheit geben
- Sachliche Zusammenfassung der Ereignisse
- Protokoll verfassen bzw. schriftliche Dokumentation, in dem alle sachlichen und zeitlichen Ereignisse erfasst sind. Es werden weder Mutmaßungen noch Einschätzungen vorgenommen
- Prüfung und Besprechung der weiteren möglichen Schritte. Diese werden den Opfern/Zeugen detailliert erläutert
- keine generelle Geheimhaltung

4.2 Notwendige Einbeziehung externer Fachberatungsstellen

Bei entsprechenden Vorfällen werden möglichst frühzeitig externe Fachstellen (z.B. Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger usw.) einbezogen.

Bei jedem Verdacht der Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellem Missbrauch wird ein unabhängiger Fachdienst bzw. das Jugendamt hinzugezogen.

4.3 Interessen der Kinder und Jugendliche wahren

Bei Vorfällen von Gewalt werden besondere Schutzmaßnahmen ergriffen und unverzüglich die Organe des Vereins informiert. Diese leiten entsprechend des Sachstandes weitere Maßnahmen ein.

4.4 Erste Maßnahmen

An erster Stelle steht der Opferschutz!

Dazu gehört in erster Linie die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass das betroffene Kind/ der betroffene Jugendliche weiterhin an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen kann.

Die beschuldigte Person ist von der ehrenamtlichen, neben - oder hauptberuflichen Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen zu suspendieren und weitere geeignete Maßnahmen zum Schutz der Schutzbefohlenen sind zu ergreifen und festzuhalten. Diese Maßnahmen sind regelmäßig zu überprüfen und den Gegebenheiten anzupassen.

4.5 weitere Maßnahmen

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sollten grundsätzlich nach vereinsinterner Abstimmung mit der Kinderschutzbeauftragten des SSC-B unter Einbeziehung eines Rechtsbeistandes, in Absprache mit den entsprechenden Fachdienststellen und ggf. der Erziehungsberechtigten Entscheidungen getroffen werden, ob die Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden muss. Eine Strafanzeige kann aufgrund des Strafverfolgungszwanges im Nachhinein nicht mehr zurückgenommen werden.

4.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung des betroffenen Kindes/ Jugendlichen auch dafür Sorge getragen werden, dass keine vorschnellen oder gar öffentlichen (Vor-)Urteile ermöglicht werden.

Daher ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion angezeigt. Eine unberechtigte Rufschädigung ist unbedingt zu vermeiden.

4.7 Kommunikationsstrukturen

Über die Vorgehensweise wird das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der/die Verdächtige klar und verständlich informiert.

Bei einem bestätigten Verdacht werden alle Betroffenen sachlich und faktenorientiert informiert. Diese Informationen dürfen nicht an Unbefugte weitergeleitet werden. Es erfolgt eine entsprechende Belehrung.

Über eine öffentliche Stellungnahme des Vereins zu einem bestätigten Vorfall und den vorgenommenen Interventionsschritten wird vorher beraten. Unter keinen Umständen dürfen Namen veröffentlicht werden. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind zwingend einzuhalten.

5. Anlagen

- Anlage 1 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander
- Anlage 2 Ehrenkodex
- Anlage 3 Regeln für Trainer*innen und Betreuer*innen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen